

Satzung der Xantener für Xantener-Stiftung

in der Stiftung Niederrheinischer Bürger. Eine Initiative der Sparkasse am Niederrhein,

Präambel

Der Rotary Club Xanten und der Round Table 158 Unterer Niederrhein schaffen gemeinsam die nachhaltige Gesellschaftsstiftung Xantener für Xantener.

Jedes Projekt von Xantener für Xantener kann unterstützt werden. Hierbei kann jeder mitmachen, sei es in Form von finanzieller Unterstützung, ehrenamtlichen Engagement oder als Ideengeber für zu unterstützende Projekte.

§ 1

Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Xantener für Xantener-Stiftung“

mit Sitz in Moers. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der Verwaltung der Stiftung Niederrheinischer Bürger. Eine Initiative der Sparkasse am Niederrhein, Ostring 4 -7, 47441 Moers, und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Der Zweck der Stiftung ist:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. Förderung von Kunst und Kultur;

6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
26. die Förderung mildtätiger Zwecke.



(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die finanzielle Unterstützung von Personen, die im Sinne des § 53 AO wegen Krankheit oder Armut hilfsbedürftig sind,
- die Gewährung von Stipendien
- Unterstützung des internationalen Jugendaustausches,
- die Unterhaltung und Unterstützung von Lehranstalten,
- der Finanzierung der Einrichtung von Ausbildungsplätzen für Jugendliche,
- der Restaurierung und Renovierung von Kirchen und kirchlichen Einrichtungsgegenständen,
- internationale Hilfeleistung in Katastrophenfällen,
- Beschaffung für Einrichtungsgegenständen und Geräten für Kinder-, Jugend-, Alten- und Behinderteneinrichtungen und Krankenhäuser und sowie finanzielle Unterstützung der vorgenannten Einrichtungen.

(3) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Vermögen von 50.000,00 Euro ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann bis zur Höhe von 10 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte in den folgenden Jahren sichergestellt ist.
- (3) Das gestiftete Vermögen ist getrennt von anderem Vermögen der Stiftung Niederrheinischer Bürger als Treuhänderin zu verwalten.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

- (5) Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen oder Mittel aus der freien Rücklage dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (6) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung verfolgt ihren Stiftungszweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Organe

Organe der Stiftung sind

- das Kuratorium und
- der Stiftungsvorstand.

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Stiftungskuratorium und Stiftungsvorstand ist nicht zulässig.

Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 7

Kuratorium

- (1) Entscheidungsgremium der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Das Kuratorium besteht aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Kuratorium und von den Stiftern aus dem Kreis der Stifter kooptiert. Der Beschluss muss mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen.



Bis auf weiteres gehören Dr. Markus Kohl, Bastian Kandt, Burkhard Gabius und Christian Sychla dem Kuratorium an.

Sollten durch das Ableben der Stifter aus diesem Kreis keine Kuratoriumsmitglieder kooptiert werden können, sind andere Persönlichkeiten zu kooptieren.



Die Mitglieder des Kuratoriums sollen das Gremium bereichernde und die Entwicklung der Stiftung fördernde Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft sein. Sie sollen persönlich durch ihre Erfahrung und fachlich in der Lage sein, sich für die Belange der Stiftung einzusetzen.

Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Die laufende Amtszeit endet mit dem 3. Quartal 2028. Eine erneute Kooptation ist zulässig.

- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Stiftungskuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Stiftungsvorstand jederzeit aus gesundheitlichen oder sonstigen wichtigen Gründen abberufen werden. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der Mitglieder von Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Rechtsweg wird ausgeschlossen.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder, der Stiftung Niederrheinischer Bürger, ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von der Treuhänderin nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums dies verlangt.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder beteiligen.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 2 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

Die Sitzungen können auch mittels moderner digitaler Technik, z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen, etc. durchgeführt werden. Hierbei sind die Belange des Datenschutzes und der Verschwiegenheitspflichten zu berücksichtigen.

- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.



- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Treuhänderin, der Stiftung Niederrheinischer Bürger.

§ 9 Vorstand

Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Kuratorium und von den Stiftern aus dem Kreis der Stifter kooptiert. Der Beschluss muss mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen.

Bis auf weiteres gehören Alfred Glander und Dirk Overhage dem Stiftungsvorstand an.

Sollte durch das Ableben der Stifter aus diesem Kreis keine Vorstandsmitglieder kooptiert werden können, sind andere Persönlichkeiten zu kooptieren.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sollen die Entwicklung der Stiftung fördernde Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft sein. Sie sollen persönlich durch ihre Erfahrung und fachlich in der Lage sein, sich für die Aufgabenerfüllung der Stiftung einzusetzen

Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt fünf Jahre. Die laufende Amtszeit endet mit dem 3. Quartal 2028. Eine erneute Kooptation ist zulässig.

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Ein Vorstandsmitglied kann vom Stiftungskuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Stiftungsvorstand jederzeit aus gesundheitlichen oder sonstigen wichtigen Gründen abberufen werden. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der Mitglieder von Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Rechtsweg wird ausgeschlossen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, die nicht Aufgabe des Treuhänders sind.

Er unterstützt und berät das Kuratorium, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der zur Verfügung stehenden Erträge und Zuwendungen. Insbesondere wirbt er für die Unterstützung der Stiftung durch Fundraising-Aktivitäten und sonstigen Aktionen um Zustiftungen und Zuwendungen für die Stiftung zu akquirieren.

§ 11 - Beirat

Kuratorium und Stiftungsvorstand können gemeinsam durch einfache Mehrheit die Einrichtung eines Beirates, bestehend aus max. 5 Mitgliedern, beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der beiden Gremien.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Stiftungsvorstand und das Kuratorium im Wirken und bei der Aufgabenerfüllung zu beraten.



Die Wahlzeit der Mitglieder des Beirates beträgt 3 Jahre. Kuratorium und Stiftungsvorstand wählen die Mitglieder des Beirates gemeinsam durch einfache Mehrheit.

§ 12

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen, kann das Kuratorium jederzeit durch einfache Mehrheit die Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts beschließen. Zu Lebzeiten ist die Zustimmung des Stifters erforderlich. In diesem Fall gilt der Stifter zugleich als Stifter der rechtsfähigen Stiftung.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von dem Kuratorium und dem Treuhänder, der Stiftung Niederrheinischer Bürger nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (3) Der Beschluss bedarf der Zustimmung mit einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein. Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer 3/4 Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder.

§ 13

Trägerwechsel

Im Falle der Auflösung, der Insolvenz oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann das Kuratorium die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbstständige Stiftung beschließen.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen je zur Hälfte an den „Verein zur Förderung von Round Table 158 Xanten e.V.“ und an den 'Rotary Hilfsfonds Xanten e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 15

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 16

Allgemeines

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle unwirksamer Bestimmung gelten die jeweiligen entsprechenden Bestimmungen in der Satzung der Stiftung Niederrheinischer Bürger.

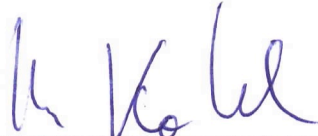
Xanten, den 23. November 2023

Kuratoriumsvorsitzender



Bastian Kandt

stv. Kuratoriumsvorsitzender



Dr. Markus Kohl